

vollstrecken.“ Ich werde mir erlauben, über diesen Vorschlag später noch Einiges zu sagen

Secretair Harz: Artikel 143. behandelt einen besondern Fall. Die frühern Artikel 140. und 141. enthalten den Fall, wo der Verführer seinen Zweck erreicht hat; hier aber folgt der Fall, wo der Entführer seinen Zweck nicht erreicht, ihn vielmehr freiwillig aufgegeben hat. Nun scheint mir nothwendig, daß, wenn das strafbarere Verbrechen nicht ex officio zur Untersuchung gezogen werden soll, dies auch nicht ex officio stattfinden könne, wo ein weit minder strafbares Vergehen vorliegt. Die Deputation ist damit in der Sache einverstanden. Warum man aber das, was man meint, nicht deutlich ausdrücken will, sehe ich nicht ein, zumal da wenigstens so viel klar ist, daß die Anziehung des 143. Artikels einen Nachtheil nicht bewirkt.

Der Präsident stellt die Unterstützungsfrage, und da die Unterstützung hinreichend erfolgt, äußert

Referent Prinz Johann: Es bleibt mir übrig, noch eine Erläuterung zu machen. Die Sache steht so: Artikel 143. enthält zwei Fälle, eine Ermäßigung der Strafe für den Artikel 140. und 141. Wenn der Fall 140. eingetreten ist und die Ermäßigung des Artikels 143. Platz greift, so dürfte meines Dafürhaltens das gerichtliche Verfahren ex officio eintreten. Wenn wirklich die gewaltsame Entführung stattgefunden hat, um die Frauensperson zur Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen, so kann die Entführung nicht straflos werden, wenn auch der Entführer später sein Verbrechen aufgibt. Dagegen verhält es sich anders mit Artikel 141. Dieser ist auch in Artikel 146. angezogen. Es folgt daraus von selbst, daß nur auf Antrag des verletzten Theils die Untersuchung stattfinden könne. Es ist auch nicht nöthig, hier die Strafe der Entführung zu bestimmen und das unter Artikel 143. erwähnte Vergehen zu bezeichnen; das findet Platz, wenn auch Art. 143. hier nicht erwähnt wird.

Da der Präsident nun die Frage stellt: Ob die Kammer das Amendement des Secr. Harz annehme? so wird sie durch 21 gegen 14 Stimmen verneint, und wird nun auf den Großmannschen Antrag (s. oben) übergegangen.

D. Großmann: Ich habe in Bezug auf den von mir vorgeschlagenen Zusatz zu den Schlussworten des Artikels 146. Folgendes zu bemerken: Es kann sein, daß vielleicht die Absicht gewesen ist, diesen Sinn schon in den Worten des Artikels auszudrücken; allein es kann auch eben so gut das Gegentheil darunter verstanden werden. Ich wünsche daher nur, das möge deutlich ausgesprochen werden, was man eigentlich, wie ich vermuthete, damit beabsichtigt hat. Daß der Entführten für den Fall, daß die Aeltern gegen den Entführer Klagen, die Strafe erlassen werden möge, scheint aus mehr als einem Grunde wünschenswerth zu sein; einmal wegen der Imputation, die doch bei Frauenspersonen nicht so streng bemessen werden kann, wie bei Mannspersonen; sie verhalten sich passiv, sie werden gesucht und sind nicht die Suchenden. Dann kommt hinzu die gesetzliche Bestimmung in Betreff der Klage. Die Klage ist

in die Willkühr der Aeltern oder Versorger gestellt; ist sie das, so scheint mir doch auch die Besinnung der Aeltern in Bezug der Strafe selbst hier dem Sinne des Gesetzes nach Achtung zu verdienen. Endlich glaube ich, daß der respectus parentelae dadurch aufrecht erhalten werden kann, daß ihm Einfluß auf die Bestrafung gegeben wird. Haben die Aeltern einmal der Tochter verziehen, daß sie sich hat entführen lassen, so glaube ich, sind sie nicht verbunden, auch dem Entführer zu verzeihen. Sie können für die Tochter allerlei Milderungsgründe haben, die sie nicht gerade vor Gericht sagen wollen, während sehr erschwerende Umstände gegen den Entführer sprechen. Ich halte aus diesen verschiedenen Gründen, namentlich aus dem Grunde der Imputation und des respectus parentelae für wünschenswerth, daß diese Worte beigefügt werden.

Auch dieser Antrag findet die ausreichende Unterstützung.

Referent Prinz Johann: Ich habe den Antrag nur unterstützt, um einige Punkte in größere Klarheit zu bringen; denn es scheint mir das Amendement nicht nothwendig. Ich beziehe mich auf §. 73.; diese sagt soviel: „bei gesetzwidrigen Handlungen, wegen welcher nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Person eine Untersuchung anzustellen ist, fällt bei der Zurücknahme einer solchen Anzeige die Bestrafung weg, u. s. w.“ Die Aeltern haben selbst in ihrer Hand, ihre Anzeige, insofern sie gegen die Entführte gerichtet war, zurückzuziehen, und ich glaube auch, daß ihnen unbenommen bleibt, der Anzeige gegen den Entführer ihren Lauf zu lassen. Bloß um diese Ansicht auszusprechen, habe ich den Antrag unterstützt.

Königl. Commissair D. Groß: Ich sollte nicht glauben, daß die Anklage gegen eine Person zurückgenommen und nur gegen die andere fortgestellt werden kann. Es ist die nämliche Bestimmung in Hinsicht auf den einfachen und doppelten Ehebruch gegeben, wo die Anklage nicht partiell zurückgenommen oder fortgestellt werden kann. Uebrigens glaube ich kaum, daß es des vorgeschlagenen Zusatzes bedarf. Von einer Strafbarkeit der Entführten kann nur die Rede sein in den Fällen der Art. 142. und 145. In letzterm ist ausdrücklich enthalten, daß die Entführung einer unverheiratheten über 14. Jahr alten Frauensperson mit ihrer Einwilligung, um sie zu ehelichen, jedoch wider den Willen Derjenigen, deren Einwilligung nach den Gesetzen erforderlich ist, mit 2—6monatlichem Gefängniß bestraft, auch auf den Antrag der zu dem Widerspruche berechtigten Personen die Frauensperson mit Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis 4 Wochen belegt wird. Es ist also hier schon vorausgesetzt, daß ein besonderer Antrag auf Bestrafung der Frauensperson von Seiten der Berechtigten vorliege, und sie kann nicht bestraft werden, wenn ein besonderer Antrag nicht vorhanden ist. Bei Art. 142. ist diese Bedingung zum Eintritt der Bestrafung nicht erfordert; aber es ist hier eine Strafbestimmung für den Fall gegeben, wo eine über 14 Jahr alte Person mit ihrer Einwilligung entführt wird. Hier würde es bedenklich sein, die Strafe gegen den